

| | | |
|--------------------------------|-------------------|---------------------------|
| Direktor der Bezirksverwaltung | Datum: 07.06.2024 | Geschäftszeichen: 95-1000 |
|--------------------------------|-------------------|---------------------------|

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| Gremium Personalausschuss | vorberatend nach § 14 GeschO |
| Sitzung am 11.07.2024 | öffentlich |
| Gremium Bezirksausschuss | beschließend GeschO GSV |
| Sitzung am 11.07.2024 | öffentlich |

| |
|--|
| Betreff: |
| Neues Defizitausgleichmodell zur Förderung der Betriebskindertagesstätte des Bezirks Oberbayern ab 01.09.2024 |
| Anlagen: Muenchner_Kitafoerderung_Foerderrichtlinie „Münchner Kitaförderung“ (Förderrichtlinie) |

Beschlussvorlage

80/BV/156/2024

Öffentlich nach § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Seit dem 01.09.2008 betreibt der Bezirk Oberbayern in Kooperation mit der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft (BayBG) in Trägerschaft der AWO München auf der Basis der Beschlussfassung des Bezirksausschusses vom 26.09.2007 die Betriebskindertagesstätte „Lächelzwerge“.

Betriebskindertagesstätten können grundsätzlich sowohl über landesgesetzliche Zuschüsse nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als auch über eine freiwillige Förderung der Landeshauptstadt München bezuschusst werden.

Derzeit erfolgt die öffentliche Bezuschussung unserer Kindertageseinrichtung zum einen auf gesetzlicher Grundlage nach der kindbezogenen Förderung gemäß Art. 18 ff. (BayKiBiG). Wir erhalten insoweit für jedes in der Kindertageseinrichtung gebildete, erzogene und betreute Kind eine pauschale gesetzliche Förderung, deren Höhe in erster Linie abhängig vom Alter, von der Dauer der Betreuung und vom individuellen Betreuungsaufwand ist. Die gesetzliche Förderung deckt etwa 50 - 60 Prozent der Betriebskosten ab.

Des Weiteren existiert in München eine freiwillige kommunale Bezuschussung der Kindertagesstätten. Mit Beschluss des Bezirksausschusses vom 24.09.2019 ist der Bezirk Oberbayern mit Wirkung vom 01.01.2020 dieser „Münchner Förderformel“ (MFF) beigetreten. Die MFF ist als freiwilliger zusätzlicher kindbezogener Zuschuss konzipiert. Mit der MFF bezuschusst die Landeshauptstadt München freiwillig bestimmte Trägerleistungen.

Am 28.02.2024 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München jedoch die Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger beschlossen. Aufgrund einer Klage eines privaten Trägers gegen die aktuelle Förder-Praxis urteilte das Bayerische Verwaltungsgericht München, dass die Klage zwar abgewiesen wird, die Münchner Förderformel jedoch in die durch das Grundgesetz

geschützte Berufsfreiheit der Kita-Träger eingreife (Verstoß gg. Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG) und damit rechtswidrig ist. Denn mit der Förderung wurden die vormals in städtischen Einrichtungen erhobenen Elternentgelte, sofern sie nicht komplett wegfielen, jedenfalls halbiert. Dadurch entstand nach Auffassung des Gerichts eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von Betreuungseinrichtungen, die nicht nach der MFF gefördert werden.

Der Einwand, dass es jeder Einrichtung prinzipiell freistand, die Anforderungen der MFF zu erfüllen, um dadurch ebenfalls von der Förderung zu profitieren, wurde dadurch entkräftet, dass das Gericht einige der Vorgaben in der MFF als zu weitgehend eingestuft hat, insbesondere die Verpflichtung, keine Elternentgelte jenseits einer in der MFF definierten Höhe zu verlangen:

„Die Höhe der Vergütung für eine im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erbrachten Leistung rechnet jedoch zu den Essentialia der Berufsausübung eines Selbständigen, die hoheitliche Festlegung von Entgelten erweist sich daher als Eingriff.“

Allerdings kann der Gesetzgeber Eingriffe in die Grundrechte nach Art. 3 und Art. 12 ermöglichen. Da es sich jedoch vorliegend um die Förderformel einer Kommune und nicht die des für die Gesetzgebung in Bezug auf Bildung und Jugendhilfe zuständigen Freistaates Bayern handelte, reichte dies nicht aus. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) enthält gerade keine Möglichkeiten für eine Stadt, die Höhe von Elternentgelten privater Träger zu begrenzen oder daran eine zusätzliche Förderung zu knüpfen.

-2-

Defizitzuschuss nach der neuen Förderrichtlinie:

Daher musste die Landeshauptstadt München ihre Förderung der Kinderbetreuung neu aufstellen. Ziel der Förderung ist es auch weiterhin eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung sowie einen familienfreundlichen Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

An die Stelle der freiwilligen städtischen Bezuschussung über die Münchner Förderformel tritt ein sogenanntes Defizitenausgleichsverfahren „Münchner Kitaförderung“ (Förderrichtlinie). Damit entfällt die bisher pauschale Bezuschussung von zusätzlichen Trägerleistungen. Ab dem 01.09.2024 muss der Träger einer Kita zuerst seine Betriebsausgaben (Personalkosten, Verwaltungskosten, Miete/Instandhaltung, Sachkosten) bestimmen und nachweisen. Die Landeshauptstadt München zieht davon alle generierbaren Einnahmen (Elternentgelte, Aufnahmegebühren, Fördermittel aus dem BayKiBiG etc.) ab. Die oben genannte bayerische gesetzliche Förderung nach dem BayKiBiG bleibt also unverändert als Einnahme bestehen, deckt aber nur etwa 50 - 60 Prozent der tatsächlichen Betriebskosten ab.

Die Landeshauptstadt gleicht dann in einem zweiten Schritt, soweit sie die Betriebsausgaben als förderfähig anerkennt, die finanzielle Lücke aus, sodass die teilnehmenden Träger ein entstehendes Defizit ausgeglichen bekommen. Wichtig ist, dass dies unter Berücksichtigung sämtlicher generierbarer Einnahmen, also auch der gesetzlichen Zuschüsse nach dem BayKiBiG und der den Trägern ggf. gewährten sonstigen Zuschüsse (z.B. von Kooperationspartnern) geleistet wird.

Entscheidet sich ein Betreiber in Absprache mit dem Träger, dem neuen Defizitverfahren beizutreten, können die Elternbeiträge für den Kitaplatz weiterhin niedrig gehalten werden. Über die genaue Höhe der Beiträge entscheidet der Träger bzw. der Bezirk Oberbayern als Betreiber der Einrichtung.

Die Landeshauptstadt München hat eine Beitragstabelle entworfen, an der sich Eltern von teilnehmenden Einrichtungen orientieren können. Allerdings können die Beiträge im Einzelfall in größerem oder kleinerem Umfang von der Tabelle abweichen.

- 2 -

„(1) Der Zuschussempfänger ist frei in der Festlegung der Entgelte, die er je Kind für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nach Buchungszeiten monatlich von den Personensorgeberechtigten erhebt (Elternentgelte). [....]

(2) Elternentgelte werden dem Zuschussempfänger in der Höhe angerechnet, in welcher er sie vereinnahmt. [....].“

Ein Förderausschluss eines freien Trägers, der Elternentgelte jenseits einer Höchstgrenze erhebt, besteht somit nicht mehr.

Handlungsbedarf

Nach dem aktuellen Kooperationsvertrag mit der AWO München trägt der Bezirk Oberbayern pauschal sämtliche Betriebsausgaben, die nicht durch sonstige Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt sind. Würden wir unseren derzeit bestehenden Kooperationsvertrag mit der AWO München unverändert weiterführen, hätte das auf Grund der Ausgestaltung der neuen Förderrichtlinie zur Folge, dass der Bezirk auch zukünftig pauschal für sämtliche entstehenden Ausgaben eintreten müsste und für die Landeshauptstadt kein Defizit entstünde, dass sie über die neue Förderrichtlinie auszugleichen hätte.

-3-

Denn die Auslegung der neuen Förderrichtlinie ergibt, dass die Landeshauptstadt München dem Träger nur dann ein Defizit ausgleicht, wenn die sonstigen generierbaren Einnahmen (z.B. durch den Bezirk Oberbayern als Kooperationspartner und Betreiber der Einrichtung) nicht zur Deckung der Betriebsausgaben ausreichen. In Summe würde dies aktuell bezirksseitig eine Belastung von rund 200.000 Euro jährlich bedeuten.

Um dieses Szenario abzuwenden, hat der Bezirk mit Unterstützung einer auf diese Thematik spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei ein neues Vertragswerk aufgesetzt mit dem Ziel, künftig ausdrücklich nur noch bestimmte Ausgaben zu bezuschussen, die nach derzeitigem Stand über die fördermittelfähigen Ausgaben hinaus gehen. Die dann für den Bezirk entstehenden Aufwendungen würden sich voraussichtlich in einem mit der bisherigen Situation vergleichbaren finanziellen Rahmen bewegen.

Daneben besteht die Absicht, die Räumlichkeiten des Bezirks, die für das Betreiben der Kindertagesstätte in der Bruderstraße 7 seitens der AWO genutzt werden, anders als bisher kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen.

Hintergrund für die bislang kostenfreie Überlassung der Flächen war insbesondere der Umstand, dass die AWO München einen möglichen Mietzins auf der Basis der derzeitigen Förderrichtlinien dem Bezirk Oberbayern im Verwendungsnachweis für das jeweilige Haushaltsjahr als Ausgabe wieder vollumfänglich in Rechnung gestellt hätte.

Für den Abschluss eines Mietvertrages sprechen mehrere Aspekte. Zum einen muss der Bezirk seine Vertragsverhältnisse auch an beihilferechtliche Vorgaben anpassen. Daraus ergibt sich, dass eine kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten inzwischen nicht mehr dem marktüblichen Verhalten in Bezug auf die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten einer Kita an einen Träger entspricht. Ferner könnte eine mietzinslose Überlassung gegenüber der AWO München eine förderrechtlich fiktive Einnahme darstellen, die als solche verbucht werden müsste. Darüber hinaus sind die Bezirke im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung den kommunalen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unterworfen, sodass es geboten erscheint, Räumlichkeiten des Bezirks prinzipiell nicht kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- 3-

All dies führt im Ergebnis dazu, dass der Bezirk Oberbayern beabsichtigt, künftig neben dem Kooperationsvertrag zudem einen Mietvertrag mit der AWO München für die für die Kita Lächelzwerge zur Verfügung gestellte Fläche im EG Bruderstraße 7 zu einem marktüblichen Mietzins im unteren Bereich abzuschließen.

Im Zuge dessen wird auch die Vertragssituation mit unserem weiteren Kooperationspartner, der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft (BayBG) neu verhandelt mit dem Ziel, die bisherige Zusammenarbeit fortzusetzen.

Fazit:

Sollte die Landeshauptstadt München den Entwurf des Kooperationsvertrages des Bezirks Oberbayern mit der AWO München in der vorgelegten Fassung bestätigen, würde sich nach jetzigem Kenntnisstand keine nennenswerte Veränderung hinsichtlich des für den Bezirk jährlich zu erwartenden Defizites in Höhe von ca. 30.000 Euro ergeben.

-4-

Hinzu käme – wie bisher – eine Beteiligung seitens der BayBG an dieser Ausgabe in Höhe von einem Drittel des jeweiligen Defizites, immer vorausgesetzt, dass der von beiden Seiten angestrebte neue Kooperationsvertrag zwischen dem Bezirk Oberbayern und der BayBG erfolgreich verhandelt und abgeschlossen wird.

Ferner würde der Bezirk bei Abschluss eines Mietvertrages zwischen der AWO München und dem Bezirk Oberbayern voraussichtliche Einnahmen in Höhe eines marktüblichen Mietzinses generieren, sofern auch dies in dieser Form erfolgreich verhandelt wird.

Da verwaltungsseitig angestrebt wird, bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.09.2024 die Vertragsverhandlungen zwischen allen Beteiligten erfolgreich abgeschlossen zu haben, nicht zuletzt um den Eltern auf der Basis der Verhandlungsergebnisse verbindliche Betreuungsverträge vorlegen zu können, wird angeregt, dem Bezirkstagspräsidenten seitens des Bezirksausschusses die Berechtigung zu erteilen, zu gegebener Zeit die entsprechenden Verträge abschließen zu dürfen, sofern diese von den oben genannten Bedingungen nicht maßgeblich abweichen.

II. Finanzierungsvorschlag

Die notwendigen Haushaltsmittel zur Abdeckung eines Defizites sind im HH-Plan derzeit mit 28.000 Euro veranschlagt.

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 11.07.2024

Umsetzungsmaßnahme: Ermächtigung des Bezirkstagspräsidenten

Beschlussvorschlag

Der Personalausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss vorberatend, dem Bezirkstagspräsidenten die Berechtigung zur finalen Entscheidung über einen potenziellen Beitritt zum neuen Defizitgleichmodell der Landeshauptstadt München und den damit verbundenen Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages mit der AWO München sowie die Verlängerung der Kooperation mit der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft (BayBG) auf der Basis eines neuen Kooperationsvertrages zu erteilen, sofern die Landeshauptstadt den Kooperationsvertrag zwischen Bezirk und AWO bestätigt. Ferner empfiehlt er dem Bezirksausschuss, der Verwaltung die Berechtigung zum Abschluss eines Mietvertrages mit der AWO München über die Räumlichkeiten im EG Bruderstraße 7 für die Nutzung als Betriebskindertagesstätte zu erteilen.

Der Bezirksausschuss beschließt, dem Bezirkstagspräsidenten die Berechtigung zur finalen Entscheidung über einen potenziellen Beitritt zum neuen Defizitgleichmodell der Landeshauptstadt München und den damit verbundenen Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages mit der AWO München sowie die Verlängerung der Kooperation mit der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft (BayBG) auf der Basis eines neuen Kooperationsvertrages zu erteilen, sofern die Landeshauptstadt den Kooperationsvertrag zwischen Bezirk und AWO bestätigt. Ferner beschließt der Bezirksausschuss, der Verwaltung die Berechtigung zum Abschluss eines Mietvertrages mit der AWO München über die Räumlichkeiten im EG Bruderstraße 7 für die Nutzung als Betriebskindertagesstätte zu erteilen.